

FÖRDERVEREIN GGS POLLER HAUPTSTRASSE e.V.
SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein GGS Poller Hauptstraße e.V.". Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Begabtenförderung, der Unterstützung von Kindern mit Förderbedarf und aller auf das ideelle und materielle Gedeihen der Grundschule Poller Hauptstraße gerichteten Bestrebungen. Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere dazu beitragen, die Unterrichtsmittel (Lehr- und Lernmittel, fachspezifische Sammlungen, Schülerbücherei, Instrumente usw.) zu ergänzen, Verbesserungen der Klassenräume und des Außengeländes durchzuführen, den Schulsport, Schulwanderungen/Schulfahrten sowie schulische Veranstaltungen und Aktivitäten und die Ausstattung der Einrichtung für die Nachmittagsbetreuung zu unterstützen.
2. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein. Jede auf Gewinn gerichtete Geschäftstätigkeit ist ausgeschlossen. Ebenso sind parteipolitische oder konfessionelle Sonderbestrebungen innerhalb des Vereins unzulässig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung in Schriftform oder Textform (einschließlich Email); diese ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist zulässig. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichten.
 - b) durch den Tod des Mitgliedes oder den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
 - c) durch Bereinigung der Mitgliederliste; diese kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das betroffene Mitglied ersichtlich jedes Interesse an der Mitgliedschaft im Verein verloren hat und auch seinen Verpflichtungen als Mitglied nicht mehr nachkommt; insbesondere wenn das Mitglied trotz Aufforderung in Schriftform oder in Textform Zahlungsrückstände nicht innerhalb eines Monats ausgleicht oder wenn die Post für das Mitglied als unzustellbar zurückkommt.
 - d) durch Ausschluss; dieser kann durch den Vorstand bei schuldhafter Verletzung des Vereinszweckes beschlossen werden und muss dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder verpflichten sich entsprechend ihrer Beitrittserklärung zur Leistung von Jahresbeiträgen, die mit Beginn des Geschäftsjahres bzw. nach Aufnahme eines Mitglieds fällig werden. Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr wird mit mindestens zweiwöchiger Frist eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, und zwar möglichst im 1. Halbjahr. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand, nach seiner Wahl entweder durch Ankündigung im Internet auf der Homepage der Schule oder in Textform (auch per Email).
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie nimmt den Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, gibt Anregungen und Empfehlungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und für die Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen.
4. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, über die sofort beschlossen werden kann.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit Gesetz oder Satzung nicht etwas anderes bestimmen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden ,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart.

Der Schulleiter oder ein sonstiges Mitglied des Kollegiums sollen mit beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
2. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtszeit erfolgen. Der amtierende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neugewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
3. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
4. Vorstandsbeschlüsse werden grundsätzlich im Rahmen von Vorstandssitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse sind zu protokollieren.
5. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Vorstandsbeschlüsse sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform oder in Textform als auch durch mündliche – auch fernmündliche – Abstimmung sowie in einer Kombination der vorstehenden Beschlussarten gefasst werden, wenn sich jedes Vorstandsmitglied mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt oder der Abstimmung in diesem Verfahren zustimmt.
6. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.
7. Gesetzlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Vereinsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Jede Verwendung, die dem Vereinszweck zuwiderläuft, insbesondere jede auf Erwerb gerichtete, nicht gemeinnützige Tätigkeit ist ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Köln oder deren Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung, es für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Gemeinschafts-Grundschule Poller Hauptstraße oder, falls diese nicht mehr besteht, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke anderer Grundschulen zu verwenden.

§ 9 Satzungsänderungen und Selbstaflösung

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.